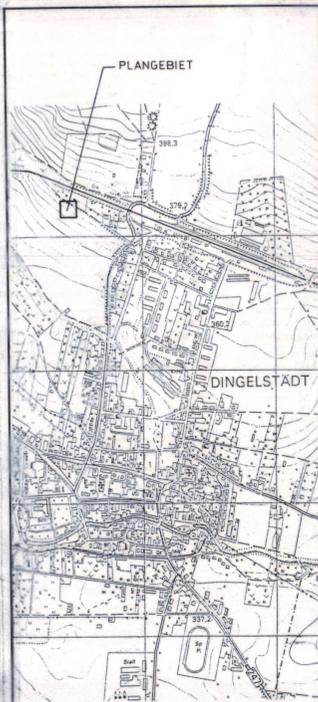


PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZVO 90

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN
 - BAUGRENZE
- | | |
|---|---|
| 1 | 2 |
| 3 | 5 |
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WR REINES WOHNGEBIET
 - 2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - 3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 5 BAUWEISE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN
Ga Garage

ZUSÄTZLICHE PLANZEICHEN

FIRSTRICHTUNG



ÜBERSICHTSPLAN (O.M.)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2353 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnballast (Investitions erleichtner und Wohnballastgesetz) v. 22.04.93 (BGBl. I Seite 466 i.V.m. § 7 des Wohnballastgesetzes zum Bauwesenbuch (BauGB-Wohnbereich) in der Fassung der Neufassung aufgrund des Artikels 13 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnballast (Investitions erleichtner und Wohnballastgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 621), beschließt die Stadtvertretung der Stadt Dingelstädt mit 11:11 für das Gebiet "in Heidenloch", bestehend aus der Flurstückung Teil A) und den Teil Teil B), als Satzung:

Dingelstädt, den 02.09.94

Stadtvorstandsvorsitzender [Signature] Bürgermeister

VERFAHRENSVERLAUF

Die Stadtvertretungsversammlung hat am 24.08.94 auf der 24. Sitzung des Bebauungsplans Nr. 2/92 beschlossen, die Bebauungsplanung im Heidenloch gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.08.94 beschlossen.

Dingelstädt, den 25.04.94

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aus dem Auftraggeber, Seidenstücker, IGR Ingenieurgesellschaft für Ingenieurbauwesen, Partner GmbH.

Leinfelde, den 25.04.94

Die Stadtvertretungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.06.92 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 27.07.92 bis 20.08.92 die öffentliche Auslegung erfahren.

Dingelstädt, den 25.04.94

Die Stadtvertretungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.07.93 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dingelstädt, den 25.04.94

Der Bebauungsplan ist mit der Genehmigungsbefugnis nach § 12 BauGB (AZ:) von der Genehmigungsbefugnis nach § 12 BauGB (AZ:) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 BauGB genehmigt/teilweise genehmigt.

Dingelstädt, den 05.09.94

Genehmigungsbehörde

(Stempel)

Die Stadtvertretungsversammlung ist in der Genehmigungsvorgang vom (AZ:) aufgeführten Auflagen/Maßnahmen in ihrer Sitzung am 02.09.94 im Amtsblatt bekannt gemacht worden.

Dingelstädt, den 05.09.94

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Einigungsvertrages vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885), insbesondere die §§ 1,2,4,8,9 (4) bis 12,30,33,125,172 und 240 (1) Nr.4

Baumutzungsverordnung (BauMVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), insbesondere die §§ 1 bis 23

Planzeichenerordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003

Gesetz über die Bauordnung vom 20.07.1990 (GBl. I Nr. 50 S. 529) i.V.m. dem Gesetz zur Einführung des Gesetzes vom 20.07.1990 über die Bauordnung vom 20.07.1990 (GBl. I Nr. 50 S. 950)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I 721), zuletzt geändert durch Art. 5 und 3 Zustandigkeitsanpassung VO vom 26.11.1986 (BGBl. I S. 2089, insbesondere der § 50)

Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunverfassung) vom 23.09.1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255)

Es wird bescheinigt, dass die im Bebauungsplan festgelegten Grenzen und Bezeichnungen mit den Liegenschaftskarten des Landes vom 24.04.94 übereinstimmen.

Worber [Signature] 20. APR. 1994

Im Hinblick auf die zur Bebauungsplanung vorgeschriebene Umlegung/Grenzregelung sind die Bedenken gegen die Öffnung gem. § 3(2) BauGB erhoben.

Worber [Signature] 02. APR. 1994

Stempel: THÜRINGEN, Stadt Dingelstädt, Amt für Bauwesen, Amt für Bauwesen, Amt für Bauwesen

Die Zustimmung / Genehmigung erfolgte unter dem Aktenzeichen:

210-4621-20-116-025

102 am Siechenberg

28. Juli 1994

Worms, den

Unterschrift

Gemäß § 9 Abs.1 BauGB und § 83 Abs.4 BauO i.V.m. § 9 Abs.4 BauGB

Teilliche Fortsetzung

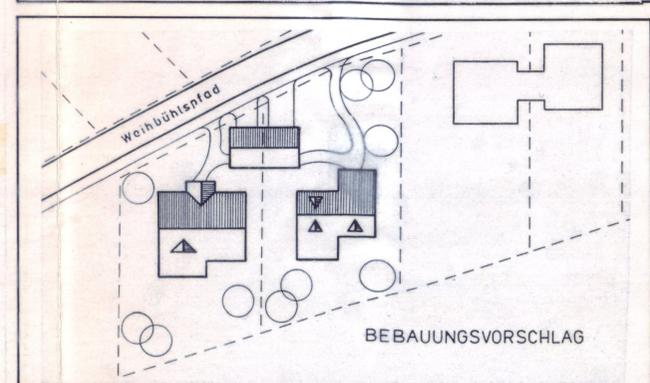
1. Gebäude
Die Gebäude müssen sich in Gestaltung, Proportion und Material der landschaftstypischen Bauweise anpassen.

1.1. Wohngebäude
Die Dachneigung soll mindestens 40°, maximal aber 50° betragen. Es sind nur Satteldächer zugelassen. Dächer mit unterschiedlichen Dachneigungen sind unzulässig. Der Trauf- und Ortsgangüberstand darf höchstens 0,5 m betragen. Dachgauben dürfen nur der Breite der geplanten Fensteröffnungen entsprechen. Die Dachendeckung hat mit roten Ziegeln zu erfolgen. Der Dremel darf maximal 1,0 m hoch sein. Die Fassaden können verputzt, mit Holz oder Ziegel behängt oder als rotes Sichtmauerwerk ausgeführt werden. Verkledungen aus Kunststoff oder Metall sind nicht zugelassen. Es sind stehende Fensterformate zu verwenden. Wintergärten, Verglasungen, Erker und Gauben sind zulässig. Die Fassaden sind zumindest partiell zu begrünen. Der Haupteingang darf nicht höher als 1,0 m über Gelände liegen. Oberkante Kellergerüst darf im Geländehöhenmittel nicht höher als 1/3 der Kellergerüsthöhe über Gelände liegen. Der Sockel kann mit Naturstein (Kalk- oder Sandstein) oder roten Klinkern ausgeführt bzw. verkleidet werden.

1.2. Nebenanlagen
Die Nebenanlagen (Garagen) dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Andere Nebenanlagen sind unzulässig. Es sind nur Sattel- oder Pultdächer mit einer Dachneigung von mindestens 20° zugelassen. Die Dachdeckung soll in gleicher Weise wie die des dazugehörigen Wohngebäudes erfolgen; jedoch sind Giebel- oder Ziegeldächer zugelassen. Nebenanlagen dürfen nur eingeschossig mit einer Geschosshöhe von maximal 3,0 m errichtet werden. Für die Fassadengestaltung gelten die Festlegung wie unter 1.1.

2. Grünflächen/Bepflanzung
Die nichtbebauten Flächen der Grundstücke sind intensiv zu begrünen und mit einheimischen Gehölzarten wie Linde, Kastanie, Ahorn oder hochstämmigen Obstbäumen zu bepflanzen. Die 100m² Grundstücksfläche ist je ein einheimischer Laub- bzw. Obstbaum und zwei Sträucher zu pflanzen. Die Verkehrsflächen auf den Baugrundstücken dürfen nicht wasserdicht versiegelt werden.

4. Einfriedung
Die Höhe der Einfriedung darf höchstens 1,0 m betragen. Sie darf nur als Holzlattenzaun ausgeführt werden.



**BEBAUUNGSPLAN NR. 2/92
"AM SIECHENBERG"
STADT DINGELSTÄDT / EICHSFELD**

INGENIEURGESELLSCHAFT DR. ING. ROSENTHAL & PARTNER GMBH

igr PLANER INGENIEUR ARCHITEKTEN

VORHABEN: WOHNUNGSBAUGEBIET
BAUHERR: STADT DINGELSTÄDT
TITEL: BEBAUUNGSPLAN 2/92

BEARBEITER: SEIDENSTÜCKER
PROJEKTNUMMER: 92.064
ÄNDERUNG: 1:500
DATUM: 09/92

INGENIEURGESELLSCHAFT DR. ING. ROSENTHAL & PARTNER GMBH
BREITENHÖLZER STR. 17 PFS 139 O-5600 LEINFELDE TEL. 2375

UNTERSCHRIFT: Seidenstücker
BLATTNUMMER